

Darstellung des Todes als Motiv zur Freude am Leben und an der Jugend. Gern hätte man sich eine persönliche Übersetzung von Koh 11,7–18,7 durch die Autorin zu dieser lesenswerten Studie gewünscht.

Graz

Johannes Marböck

BIBELWISSENSCHAFT NT

KNOCH OTTO, *Begegnung wird Zeugnis*. Werden und Wesen des Neuen Testaments. (260.) (Biblische Basis-Bücher, hg. v. E. Sitarz, Bd. 6) Butzon & Bercker, Kevelaer 1980. Ppb. DM 26.– (Abonn. DM 22.–).

Bietet eine meist allgemeinverständliche Darlegung der wesentlichen Themen einer neutestamentlichen Einleitung. Im Sinne dieser Reihe sicher gut geeignet, Basisinformationen zum Gegenstand schnell und zuverlässig zu gewinnen. Auch wenn die argumentierende wissenschaftliche Diskussion nicht in der eigentlichen Zielrichtung dieser Reihe liegt, wären Informationen über wichtige heutige Diskussionen, wie etwa die Frage einer vormarkinischen Passionsgeschichte, hypothetischer Charakter wie Theologie der erschließbaren Logiquelle oder die Thesen zur Paulinischen Chronologie von G. Lüdemann zur Information des Lesers hocherwünscht gewesen.

Salzburg

Wolfgang Beilner

BROER INGO, *Freiheit vom Gesetz und Radikalisierung des Gesetzes*. Ein Beitrag zur Theologie des Evangelisten Matthäus. (SBS 98) (144.) KBW, Stuttgart 1980. Ppb. DM 25.80.

Das Werk behandelt die Grundsatzklärung Mt 5,17–20, die darauf folgenden Antithesen der Bergpredigt Mt 5,21–48, das Streitgespräch über die wahre Reinheit Mt 15,1–20 und abschließend „Mt 5 und das Gesetzesverständnis des Matthäus“. Quantitativ besehen wird den Versen Mt 5,17–20 etwas mehr als die Hälfte des Buches gewidmet, womit bereits Gewichte gesetzt werden. Die vier Verse werden jeweils zuerst literarkritisch hinsichtlich des Verhältnisses von Tradition und Redaktion untersucht, wobei auch hier – wieder rein quantitativ – eine Art von Trichter-effekt feststellbar ist: Die Literarkritik zu Vers 17 umfaßt 14 Seiten, jene zu V 18 noch 8 Seiten, der letzten (zu V 20) genügen eineinhalb Seiten. Diese formale Gewichtung bestätigt die Interpretation, denn ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung besteht darin, daß in Gegensatz zur üblichen Meinung nicht erst 5,20 als die Überschrift der Antithesen angenommen wird, sondern V 17 als gemeinsame Überschrift zu den gesetzbejahenden Sätzen (V 18 ff) und zu den gesetzeskritischen Antithesen (V 21–48) erwiesen wird. Die Grundaussage, daß Jesus gekommen sei, um Gesetz und Propheten „zur Fülle zu bringen“ umfaßt nämlich nach Vf Gesetzesbejahung und Gesetzeskritik. Sie impliziert die These, daß das Gesetz nur noch von Jesus her Auto-

rität besitze, und zwar in der von ihm kritisch erhobenen Weise, wie sie in den Interpretation und Praxis der Rabbiner relativierenden Antithesen, bzw. Mt 15,1–20 oder Mt 23 zum Ausdruck kommt. Gesetzesbejahung und Gesetzeskritik stehen nach Mt zwar in Spannung, aber in notwendiger Verspannung zueinander.

Methodisch demonstriert das Buch deutsche Gründlichkeit. Es beeindruckt durch Schärfe der Argumentation im Detail, wie auch durch den bei aller Klein- und Kleinstarbeit nicht vergessenen Blick aufs Ganze. Die recht kritische Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur verleitet Vf nicht zu apodiktischen Urteilen, sondern ist sich der Grenzen der Methode mitunter sogar sehr deutlich bewußt. Das Werk liefert insbesondere für den Fachexegeten einen wertvollen „Beitrag zur Theologie des Evangelisten Matthäus“.

Graz

Franz Zeilinger

STROBEL AUGUST, *Die Stunde der Wahrheit*. Untersuchungen zum Strafverfahren gegen Jesus. (150.) J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1980. Kart. DM 59.–.

Der Verf. versucht eine historische Neubewertung des Strafverfahrens gegen Jesus v. a. aus rechtshistorischer Sicht. Er kommt zum Ergebnis, die Darstellung einer ersten nächtlichen Sitzung des Hohenrats sei ein Mißverständnis des Markus gewesen (S. 14). Vielmehr habe Kajaphas Jesus in der Nacht in seinem Palast befragt; morgens sei dann der Sanhedrin offiziell zusammengetreten und habe Jesus als „Lästerer und Götzendiener nach Deut 13“ verurteilt (S. 94). Wo die Erzählungen der Evangelien vom Strafrecht der Mischna abweichen, sei dies nicht durch ein eigenes sadduzäisches Strafrecht zu erklären (richtig gegen Blinzler), sondern durch ein außergewöhnliches Verfahren, das wegen der Anklage Jesu als falscher Prophet und Verführer notwendig gewesen sei. Die jüdischen Richter seien dabei nach vollem Recht vorgegangen und damit auch nicht eines Justizmords schuldig. Da die Juden kein Exekutionsrecht hatten, mußte Pilatus den Fall selbst untersuchen, bevor er Jesus zur Hinrichtung auslieferte. Die Entlastung des Pilatus in den späteren Evangelien komme jedoch nicht aus der apologetischen Tendenz der Evangelisten, sondern entspreche der historischen Hauptverantwortlichkeit der jüdischen Ankläger.

Das Buch ist schwungvoll geschrieben und voll guter Beobachtungen. Doch stört der apodiktische Ton ohne nähere Begründungen und die oft scharfe Polemik. Details stimmen vielfach nicht. Wenn der Hohepriester nach Mk 14,60 „in die Mitte“ tritt, versteht Str. die Mitte „des bekanntlich kreisrunden Raumes“ für die Sitzungen des Sanhedrin (S. 13; vgl. S. 66). Er bezieht sich wohl auf Sanh IV, 3; TSanh VIII, 1, wo aber von einem Halbkreis die Rede ist (richtig S. 66, 67), und zwar nicht hinsichtlich des Raumes selbst, sondern nur die Sitzordnung betreffend. Von hier kann man also durchaus nicht auf den offi-